

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Arbeitgeber:		Monat:	
Arbeitnehmer:			

Grundsätzliche Hinweise zu den Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit:

Die Gewährung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit setzt voraus, dass der Zuschlag zusätzlich zum regulären Lohn oder Gehalt bezahlt wird.

Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass die Arbeit tatsächlich geleistet wird.

Die Lohnsteuerfreiheit ist auf einen Stundenlohn von EUR 50,00 beschränkt.

Die Sozialversicherungsfreiheit ist auf einen Stundenlohn von EUR 25,00 beschränkt.

	Stunden	Zuschlag zum Stundenlohn	davon Nachtarbeit von 20.00 bis 4.00 Uhr Zuschlag 25%	davon Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0.00 Uhr Zuschlag 40%
Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr		25%	 	
Sonntagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr		50%		
Folgetag auf Sonntagsarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr		50%	 	
Feiertagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr		125%		
Folgetag auf Feiertagsarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr		125%	 	

Sonderfälle:

1. Mai von 0.00 bis 24.00 Uhr		150%		
Folgetag auf 1. Mai von 0.00 bis 4.00 Uhr		150%	 	
Heiligabend von 14.00 bis 20.00 Uhr		150%		
1. Weihnachtsfeiertag von 0.00 bis 24.00 Uhr		150%		
2. Weihnachtsfeiertag von 0.00 bis 24.00 Uhr		150%		
Folgetag auf 2. Weihnachtsfeiertag von 0.00 bis 4.00 Uhr		150%	 	
Silvester von 14.00 bis 24.00 Uhr		125%		
Folgetag auf Silvester von 0.00 bis 4.00 Uhr		125%	 	

ANTWORTSCHREIBEN

(zurück gerne per Fax 07136/9815-29 oder Email: info@kanzleiwolf.de)

Gesetzliche Feiertage in Baden Württemberg

	2018	2019	2020
Neujahr	01. Jan	01. Jan	01. Jan
Heilige Drei Könige	06. Jan	06. Jan	06. Jan
Karfreitag	30. Mrz	19. Apr	10. Apr
Ostersonntag	01. Apr	21. Apr	12. Apr
Ostermontag	02. Apr	22. Apr	13. Apr
01. Mai	01. Mai	01. Mai	01. Mai
Christi Himmelfahrt	10. Mai	30. Mai	21. Mai
Pfingstsonntag	20. Mai	09. Jun	31. Mai
Pfingstmontag	21. Mai	10. Jun	01. Jun
Fronleichnam	31. Mai	20. Jun	11. Jun
Tag der Deutschen Einheit	03. Okt	03. Okt	03. Okt
Allerheiligen	01. Nov	01. Nov	1. Nov.
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dez	25. Dez	25. Dez
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dez	26. Dez	26. Dez

Aufzeichnungs- und Nachweispflicht

Gesetzlich ist keine bestimmte Form zum Nachweis vorgeschrieben. Damit die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei einer Lohnsteuerprüfung anerkannt werden, müssen folgende Nachweise geführt werden:

Stundenzettel
Stechkarten
Fahrtenschreiber oder
detaillierte Schichtpläne

Die Aufzeichnungen müssen fortlaufend geführt werden. Für den einzelnen Arbeitnehmer sollten die nachfolgenden Angaben vorgenommen werden:

Datum und Wochentag
Beginn und Ende der Tätigkeit
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden je Arbeitstag